

• Kaufvertrag & Gewährleistung



Heute: Einstieg in das besondere Schuldrecht

Der besondere Teil des Schuldrechts befasst sich mit konkreten Typen von Schuldverhältnissen (Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag usw.). Anders als der allgemeine Teil des Schuldrechts, dessen Regelungen für **jedes** Schuldverhältnis gelten, gelten die Vorschriften des besonderen Schuldrechts nur für den jeweiligen Typ von Schuldverhältnis.

Man unterscheidet insoweit zwischen vertraglichen Schuldverhältnissen, die durch Rechtsgeschäft zwischen den Parteien zustande kommen, und gesetzlichen Schuldverhältnissen, die unabhängig von einer vertraglichen Abrede entstehen.

Das besondere Schuldrecht

Beim Kaufvertrag handelt es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis, weil es durch den übereinstimmenden Parteiwillen (prüfen wir unter Einigung) zu Stande kommt.

Schuldrecht BT

A fährt mit seinem Pkw den B um. Bei dem hier entstandenen Anspruch des B gegen den A aus Delikt handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis, weil es ohne eine vertragliche Abrede zwischen den Parteien zustande kommt.

Deliktsrecht



Das besondere Schuldrecht

Grundprinzip des Schuldrechts ist der Vorrang der Vorschriften des BT vor dem AT. Grundsätzlich ist daher bei jedem Schuldverhältnis in der Klausur immer erst zu prüfen, ob die Vorschriften des BT eine Regelung zu dem jeweiligen Problem enthalten, da diese dann den Normen des AT vorgehen.

Andererseits verweisen Vorschriften des BT häufig auf Normen aus dem AT zurück. Bsp.: § 437 Nr. 2, 3 BGB verweist für die kaufrechtliche Gewährleistung auf allgemeine Vorschriften des Rücktritts- (§§ 323, 326 V BGB) und Schadensersatzrechts (§§ 280, 281, 283, 311a BGB); § 634 Nr. 3, 4 BGB tun dasselbe für die werkvertragliche Gewährleistung.

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

Gegenstand des Kaufvertrages ist i.d.R. eine Sache, vgl. § 90 BGB (auch § 90a BGB). Es kann aber auch ein Recht, z.B. eine Forderung, verkauft werden, vgl. § 453 Abs. 1 BGB. Auch eine Sachgesamtheit, wie z.B. ein Unternehmen, kann nach § 433 BGB als Ganzes verkauft werden.

§ 433 BGB kennen wir schon! Den Käufer trifft nach dem Wortlaut des § 433 Abs. 2 BGB nicht nur die Pflicht, den Kaufpreis zu **zahlen**, sondern auch, die Ware **abzunehmen**. Er gerät daher, wenn er die Ware nicht annimmt, nicht nur in Gläubigerverzug (§§ 293ff. BGB), sondern darüber hinaus mit seiner Abnahmepflicht auch in Schuldnerverzug gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB!

§ 433 BGB kennen wir schon! Nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Mängeln zu verschaffen. Hieraus folgt, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht durch den Verkäufer eine Pflichtverletzung darstellt und Gewährleistungsansprüche des Käufers nach sich zieht.

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

Das Gewährleistungsrecht ist seit dem 01.01.2022 etwas komplizierter geworden. Es sind (leider) nunmehr vier Fälle zu unterscheiden:

- 1. Kaufvertrag über Sachen ohne digitale Elemente (es gelten §§ 434, 474ff. BGB ohne Sonderregelungen) Auto, Grundstück, Hund oder Pferd, Buch
- 2. Kaufvertrag über "Waren mit digitalen Elementen" wenn in der Ware digitale Produkte enthalten oder so mit ihr verbunden sind, dass die Ware ihre Funktion ohne dieses digitale Produkt **nicht** erfüllen kann (vgl. §§ 475b Abs. 1, 327a Abs. 3 BGB, es gelten die §§ 475b ff. BGB.).

Smartphone, Spielekonsole, Smart-TV, Notebook, W-Lan-Router, Smartwatch

3. Kaufvertrag über eine Ware, die zwar digitale Produkte enthält, ihre Funktion aber auch ohne dieses digitale Produkt erfüllen kann (vgl. § 475a Abs. 2 BGB).

Thermomixer mit App, Segelyacht mit Bordcomputer

4. Soweit nur digitale Inhalte verkauft werden, gelten für die Gewährleistung ausschließlich die §§ 327a ff. BGB (vgl. den Verweis in § 453 Abs. 1 S. 2, 3 BGB, auch auf (körperlichem) Datenträger.

Privatrecht: Kaufvertag

Software, E-Book, App



Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

Wir fangen einfach an, die Mangelhaftigkeit einer Sache ist im Kaufrecht stets Voraussetzung für die Geltendmachung von Mangelgewährleistungsrechten. Sachmangel (§ 434 BGB) und Rechtsmangel (§ 435 BGB) sind möglich, Fokus liegt auf dem Sachmangel.

Nach der Neufassung des § 434 BGB durch die Schuldrechtsreform zum 1.1.2022 ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (Abs. 2), den objektiven Anforderungen (Abs. 3) und den Montageanforderungen (Abs. 4) entspricht. Die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 gelten kumulativ, d.h. die Kaufsache muss allen drei Anforderungen entsprechen.

Privatrecht: Kaufvertag

Wir lesen die Vorschrift (und markieren uns einige entscheidende Stellen).



- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen <mark>und</mark> den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.
- (2) 1Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
- 1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
- 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
- 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

2Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

- (3) 1Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie
- 1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
- 2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,



- 3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
- 4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

2Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. 3Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- (4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage
- 1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
- 2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

Privatrecht: Kaufvertag

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.



Zu den **subjektiven Anforderungen** zählen nach § 434 Abs. 2 BGB die vereinbarte Beschaffenheit, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung und das vereinbarte Zubehör sowie Montageanleitungen o.ä. Zur Beschaffenheit zählen insbesondere Art, Menge, Qualität und Funktionalität sowie sonstige Merkmale, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

Zugesicherte Unfallfreiheit eines Pkw, Größe einer Wohnung, Eigenschaft eines Bildes, von einem bestimmten Maler oder aus einer bestimmten Epoche zu stammen.

Unter den **objektiven Anforderungen** nach § 434 Abs. 3 BGB versteht man, sofern nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, die Eignung für die gewöhnliche Verwendung und eine Beschaffenheit der Sache, wie sie üblich ist und der Käufer sie erwarten durfte.

Vermietungsfähigkeit einer Wohnung nach öffentlichem Recht, keine Standzeit von über einem Jahr bei einem Neuwagen, keine Löcher in einem Regenschirm



Den Montageanforderungen nach § 434 Abs. 4 BGB entspricht die Kaufsache – wenn eine Montage durchzuführen ist – dann, wenn die Montage entweder sachgemäß erfolgte oder aber eine unsachgemäße Montage weder auf den Verkäufer noch auf die Anleitung zurückzuführen ist.

Zwar können die Parteien von § 434 BGB abweichende Vereinbarungen treffen (also z.B. vereinbaren, dass eine Sache von den objektiven Anforderungen abweichen darf, etwa ein Auto als Bastlerfahrzeug verkaufen, oder den schlechten Gesundheitszustand eines Tieres berücksichtigen). Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen geht dies nach § 476 Abs. 1 S. 2 BGB aber nur, wenn der Verbraucher von der Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt und diese ausdrücklich und gesondert vereinbart wird (dies dürfte, auch wenn sich die Vorschrift zur Form nicht äußert, in der Regel eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien mindestens in Textform erforderlich machen).



Das besondere Schuldrecht - §§ 446, 437 BGB

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
- 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
- 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.



§ 439 Nacherfüllung

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- (4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.



Das besondere Schuldrecht - § 437 Nr. 1 BGB

A. §§ 437 Nr. 1, 434, 439 Abs. 1 BGB – Nacherfüllung

. Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte

- II. Wirksamer Kaufvertrag
- III. Mangel der Kaufsache
 - 1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB
 - 2. Objektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB
 - 3. Montageanforderungen gem. § 434 Abs. 4 BGB
 - 4. Zwischenergebnis
- IV. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - 1. Gefahrübergang
 - 2. Beweislastumkehr gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB
- V. Kein Haftungsausschluss
- VI. Rechtsfolge
 - 1. Nachlieferung
 - a) Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB
 - b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 BGB
 - 2. Nachbesserung
 - a) Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB
 - b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 S. 3 BGB
 - 3. Leistungsverweigerungsrecht gem. § 275 Abs. 2 BGB



§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
- 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
- 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Wir lernen nur zur Nacherfüllung und damit nur zu dem einfachsten kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrecht.



Das besondere Schuldrecht - § 437 Nr. 1 BGB

A. §§ 437 Nr. 1, 434, 439 Abs. 1 BGB – Nacherfüllung

. Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte

- II. Wirksamer Kaufvertrag
- III. Mangel der Kaufsache
 - 1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB
 - 2. Objektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB (P)
 - 3. Montageanforderungen gem. § 434 Abs. 4 BGB
 - 4. Zwischenergebnis
- IV. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - 1. Gefahrübergang
 - 2. Beweislastumkehr gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB (P)
- V. Kein Haftungsausschluss
- VI. Rechtsfolge
 - 1. Nachlieferung
 - 2. Nachbesserung



Das besondere Schuldrecht - § 437 Nr. 1, 439 BGB

Zum Abschluss lernen wir noch die Möglichkeiten der "Verkomplizierung" eines Mängelgewährleistungsanspruches kennen!

Privatrecht: Kaufvertag

Bitte §§ 474, 476 und 477 BGB zum nächsten Mal lesen und verstehen!

